

METREX — das Netzwerk der europäischen Ballungs- und Großräume

NEUNTES TREFFEN DES NETZWERKS UND DES VORSTANDS

Rathaus der Stadt Helsinki, Donnerstag bis Samstag, 9.-11. September 1999

METREX-GESCHÄFTSORDNUNG NACH DEN AISBL*-STATUTEN

Artikel 4: Zweck

Für diese Satzung wird ein Ballungs- oder Großraum als Kernstadt und/oder Verbund zusammenhängender Städte und deren Umland mit einer Bevölkerungszahl von mindestens 500.000 Einwohnern definiert.

Artikel 5: Kriterien für die Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei METREX steht allen europäischen Ballungs- und Großräumen offen, die durch eine oder mehrere ihrer Verwaltungsebenen und durch Politiker, Beamte oder benannte Berater vertreten werden können.

Wenn ein Ballungs- oder Großraum aus einem für den Vorstand zulässigen Grund nicht Mitglied von METREX werden kann, besteht die Möglichkeit, diesen auf Beschluss des Vorstands als Beobachter in die Vereinigung aufzunehmen. Beobachter können an dem Wissensaustausch zwischen den Fachleuten teilhaben, der Zweck des Netzwerks ist, dürfen sich jedoch nicht an der Verwaltung des Netzwerks oder seiner Aktivitäten beteiligen und sind bei den Treffen oder Vollversammlungen des Netzwerks nicht stimmberechtigt.

Artikel 6: Mitgliedsbeiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag des Netzwerks für einen Einzelballungs- oder Großraum beträgt € 7000. Für alle weiteren Mitglieder aus dem gleichen Raum ist ein zusätzlicher Beitrag von € 2.000 zu entrichten. Der Gesamtmitgliedsbeitrag für einen Ballungs- oder Großraum mit mehreren Mitgliedern beträgt demnach € 9.000.

Artikel 7: Ausscheiden und Ausschluss von Mitgliedern

Ein Ballungs- oder Großraum, der die Mitgliedschaft in der Vereinigung beenden möchte, muss den Generalsekretär ein Jahr im Voraus schriftlich darüber in Kenntnis setzen. Auch wenn dazu keine Verpflichtung besteht, ist es hilfreich, wenn das entsprechende Mitglied den Grund für das Ausscheiden angibt. Dies ermöglicht es dem Vorstand, entgegenkommend zu reagieren, sofern Mitglieder sich kurzfristigen Schwierigkeiten ausgesetzt sehen. Der Generalsekretär unterrichtet den Vorstand bei dessen nächster Sitzung und der/die Vorsitzende antwortet dem entsprechenden Mitglied im Namen der Vereinigung.

Artikel 11: Befugnisse der Vollversammlung

Der/die Vorsitzende wird normalerweise bei der zweijährlich stattfindenden Vollversammlung gewählt und bleibt bis zur nächsten Vollversammlung im Amt. Die Wiederwahl des/der Vorsitzenden für eine zweite Amtszeit ist möglich. Die Nominierungen für das Amt des/der Vorsitzenden müssen spätestens drei Monate vor der Vollversammlung schriftlich beim Generalsekretär eingehen und durch ein weiteres Mitglied unterstützt werden. Ist eine Wahl erforderlich, findet sie in geheimer Abstimmung unter Beteiligung aller stimmberechtigten Mitglieder (siehe Artikel 10) bei der Vollversammlung unter Leitung des Generalsekretärs oder eines von der Vereinigung beauftragten Bevollmächtigten statt. Die einfache Mehrheit genügt. Im Falle einer Stimmgleichheit findet eine weitere geheime Abstimmung statt.

METREX — das Netzwerk der europäischen Ballungs- und Großräume

NEUNTES TREFFEN DES NETZWERKS UND DES VORSTANDS

Rathaus der Stadt Helsinki, Donnerstag bis Samstag, 9.-11. September 1999

METREX-GESCHÄFTSORDNUNG NACH DEN AISBL*-STATUTEN

Artikel 17: Aufgaben des Vorstands

Die Mitarbeiter von METREX arbeiten als selbständige/freiberufliche Berater für die Vereinigung. Ihre Beauftragung erfolgt gemäß des Zweijahresbudgets, das die Anzahl der Tage der für jedes Jahr veranschlagten Beratertätigkeit sowie den Tagessatz in Euro enthält. Der Generalsekretär verwaltet die Mitarbeiterressourcen im Rahmen der liquiden Mittel aus den Mitgliedsbeiträgen und anderen Finanzquellen.

Artikels 18, 21 and 23: Übertragung von Vollmachten

Der Generalsekretär sowie ein bevollmächtigter Mitunterzeichner des METREX-Bankkontos sind befugt, Ausgaben bis zu einer Höhe eines Mitgliedsbeitrags oder € 7000 freizugeben.

Der Generalsekretär ist befugt, im Namen der Vereinigung finanzielle Verpflichtungen gemäß dem Zweijahresbudget oder gemäß der Beschlüsse des Vorstands oder der Vollversammlung einzugehen, zum Beispiel im Rahmen von Projekten oder Initiativen.

* AISBL = Association Internationale sans But Lucratif (Internationale Vereinigung ohne Erwerbszweck)